

Wirkstoffbewertung in der EU und weitere Entwicklung im Genehmigungsverfahren von Glyphosat

Rechtlicher Rahmen für Genehmigung von Wirkstoffen (bis 2011):



Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

- Aufnahme in Annex I zur Richtlinie (= Genehmigung) erteilt für eine Dauer von 10 Jahren
- Um eine Genehmigung zu verlängern muss innerhalb dieser Frist ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung gestellt werden

Rechtsrahmen für Genehmigung, Überprüfung und Erneuerung von Wirkstoffen (seit 2011)



Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

Erneuerung der Genehmigung



Erste Gruppe von Wirkstoffen (7) "AIR I"

Verordnung (EG) Nr. 737/2007 der Kommission vom 27. Juni 2007 zur Festlegung des Verfahrens für die Erneuerung der Aufnahme einer ersten Gruppe von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Erstellung der Liste dieser Wirkstoffe

Zweite Gruppe von Wirkstoffen (29) "AIR II"

Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 der Kommission vom 7. Dezember 2010 zur Festlegung des Verfahrens für die erneute Aufnahme einer zweiten Gruppe von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Erstellung der Liste dieser Wirkstoffe

Dritte Gruppe von Wirkstoffen (ca. 150) "AIR III"

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Verordnung (EU) Nr. 1141/2010



- Gibt genauen Ablauf des Verfahrens
- Listet Fristen für Erneuerung der Genehmigung
- Listet berichterstattende (BMS) und berichtmitertstattende (Co-BMS) für die Wirkstoffe

Aufnahme in Annex 1 Richtlinie 91/414/EEC wurde für alle Substanzen bis 31/12/2015 verlängert (gemäß Richtlinie 2010/77/EU)

Antrag



- Antragssteller sendet Antrag an den berichterstattenden (BMS) und den berichtmitertstattenden Mitgliedsstaat (bis spätestens 28/03/2011)
- Dem Antrag muss eine «Aktualisierungserklärung » beigefügt werden
- Antragssteller schickt Kopie des Antrags an die EFSA (ohne Aktualisierungserklärung)
 - Einreichung der Unterlagen ist nicht Teil des Antragsverfahrens

Aktualisierungserklärung



Liste mit zusätzlichen neuen Informationen die der Hersteller einreichen will

Hersteller muss diese begründen mit:

- •Neuen Datenanforderungen
- •Änderung der repräsentativen Verwendung(en)
- •Beantragung einer erneuten Aufnahme mit Änderungen

Prüfung des Antrags



- BMS überprüft Antrag innerhalb 1 Monats
- BMS kann zusätzliche Frist von 14 Tagen zur Erfüllung der Anforderungen gewähren
- BMS informiert Hersteller, Kommission und EFSA über das Resultat

 Kommission trifft Entscheidung über Annahme/ Ablehnung des Antrags

Unterlagen (Dossier)



Ergänzende Unterlagen (Kurz- und Langfassung) müssen zum festgesetzten Datum (31/05/2012) beim BMS (Co-BMS) eingereicht werden

Inhalt der ergänzenden Unterlagen:

Information nicht in den ursprünglichen Unterlagen vorhanden aufgrund:

- Neuer Datenanforderungen
- •Änderung der repräsentativen Verwendung
- Aktuellen Standes der Wissenschaft

Überprüfung der Unterlagen



• BMS prüft Vollständigkeit (1 Monat) und kann diese Frist um 14 Tage verlängern (falls Unterlagen nicht entsprechen)

• Im Fall einer Ablehnung teilt dies der BMS Hersteller, EFSA und Kommission mit

• Kommission entscheidet über Nichtaufnahme des Wirkstoffes in die Verordnung (die eine Liste der bereits genehmigten Wirkstoffe enthält).

Erstellung des Bewertungsberichts



BMS erstellt innerhalb 11 Monate ab Benachrichtigung des Antragsstellers in Absprache mit Co-BMS einen

« Bewertungsbericht im Hinblick auf die erneute Aufnahme »

Inhalt (unter anderem):

- > Relevanz von neuen Daten
- ➤ Nichtübereinstimmung von BMS and Co-BMS
- Empfehlung im Hinblick auf Neuaufnahme

BMS kann EFSA konsultieren, zusätzliche Informationen anfordern

BMS sendet Bewertungsbericht an Kommission und EFSA (im Fall von Glyphosat am 19/12/2013)

Einholen von Stellungnahmen



- EFSA sendet den Bericht an Antragssteller und Mitgliedsstaaten
- EFSA stellt (auf Anfrage) Bewertungsbericht allen interessierten Parteien zur Verfügung
- EFSA veröffentlicht Kurzfassung der « Ergänzenden Unterlagen »
- Nach einer 2 Monatsfrist für Stellungnahmen leitet EFSA diese (gemeinsam mit eigenen Stellungnahmen) and die Kommission und BMS

Auswertung der Kommentare



- BMS erstellt Liste mit Kommentaren
- Antragssteller kann zu Kommentaren Stellung beziehen
- BMS schickt eine Auswertung aller Kommentare aus und schickt diese an EFSA
- EFSA entscheidet welche Punkte offenbleiben
- Telefonkonferenz EFSA/(Co) BMS/COM
- Kommission kann EFSA formal um eine Schlussfolgerung (einzelne Punkte/gesamter Bericht) und auch um eine Sachverständigenanhörung ersuchen

« EFSA Peer Review »



- •Falls verlangt- Zusatzfristen zur Einreichung (max. 1 Monat) und BMS Überprüfung (max. 2 Monate) von zusätzlicher Information
- •BMS überprüft und wertet zusätzliche Informationen aus – erstellt Addenda und korrigiert den Bericht wo nötig

« EFSA Peer Review »



- Offene Fragen werden bei Expertentreffen (oder Telekonferenz) oder im schriftlichen Verfahren zwischen EFSA, BMS und Mitgliedsstaaten geklärt
- BMS stellt endgültigen Bericht fertig
- EFSA verfasst Entwurf eine Schlussfolgerung
- Abschliessende Konsultation der Mitgliedsstaaten
- EFSA schickt Schlussfolgerung spätestens 6 (9) Monate ab Erhalt des Ersuchens an die Kommission

Entscheidungsfindung



- Kommission erstellt, auf Basis der Schlussfolgerung, den Entwurf eines »Beurteilungsberichts »
- Antragsteller kann zum Entwurf Stellung nehmen

Entscheidungsfindung



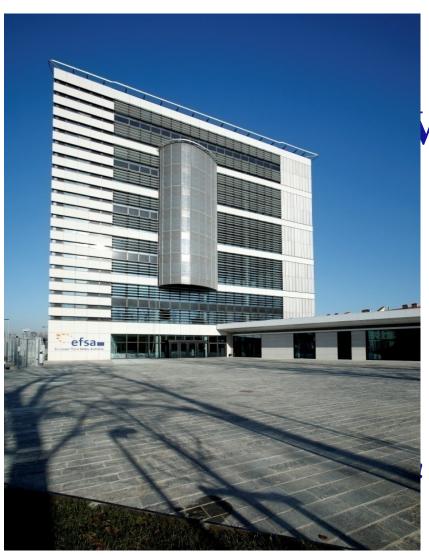
- Kommission legt Beurteilungsbericht und den Entwurf eines Rechtsakts zur Aufnahme bzw. zur Nichtaufnahme des Wirkstoffes in die Verordnung
 - innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Schlussfolgerung (oder 6 Monaten nach Erhalt der Stellungnahmen) dem
- »Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vor »

Entscheidungsfindung



- •Der Auschuss stimmt über Genehmigung einer Erneuerung ab
- •Die Kommission veröffentlicht den Beurteilungsbericht und den Rechtsakt zur Aufnahme (max. 15 Jahre)/Nichtaufnahme des Wirkstoffes in Verordnung 1107/2009.





Vielen Dank!